

en2x-Stellungnahme zum

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Entwurf Artikelgesetz vom 21.01.2026)

und zum

Regierungsentwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Entwurf Mantelverordnung vom 21.01.2026)

en2x-Stellungnahme zu den Regierungsentwürfen zur nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen

Für Raffinerien bedeutet die notwendige Transformation in eine nachhaltige Welt einen kompletten Wandel ihrer Rohstoffbasis sowie der Produktionsprozesse. Dieser Umstieg erfordert ohnehin Investitionen im dreistelligen Milliardenbereich.

Branchenabschätzungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Ausgestaltung der Umsetzung der IED zu einem zusätzlichen finanziellen Aufwand in einem bis zu dreistelligen Millionen Euro-Bereich pro Raffineriestandort führen kann. Diese Herausforderungen treffen die deutschen Raffinerien als Teil der energieintensiven Industrie in einer derzeit ohnehin sehr schlechten wirtschaftlichen Lage. Hohe Energie- und CO₂-Preise, sowie fehlende Anreize zur Investition in erneuerbare Kraft-, Brenn- und Grundstoffe führen dazu, dass jeder geplante Turnaround* einer Raffinerie einen Weiterbetrieb in Frage stellen kann. Zusätzliche Umweltauflagen verstärken diesen Effekt. Die vorliegenden Entwürfe zur nationalen Umsetzung der IED müssen dies berücksichtigen.

Wir unterstützen außerdem die Stellungnahmen des BDI zum Artikelgesetz und zur Mantelverordnung.

Für Gespräche und Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

* Turnaround bezeichnet bei Raffinerien ein regelmäßiges, lang geplantes Herunterfahren sämtlicher Anlagen für oft mehrere Wochen, um notwendige Reparaturen und Optimierungen aber auch zukunftsweisende Veränderungen an den Prozessanlagen durchzuführen. Ein Turnaround setzt Investitionen im vielstelligen Millionenbereich um. Durch die notwendige frühzeitige Planung eines Turnarounds wirkt dieser daher schon heute auf Entscheidungen, ob und wie ein Standort für die kommenden Jahre weiterbetrieben werden soll.

1. en2x-Kernforderungen zur nationalen Umsetzung der IED

Insgesamt gehen die Entwürfe der Regierung in einigen Teilen weiterhin über eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen hinaus, führen zu zusätzlichen Kosten und nicht notwendiger Bürokratie für die Betreiber. Wir erwarten, dass im Rahmen der notwendigen nationalen Umsetzung keine zusätzlichen erschwerenden Regulierungen umgesetzt werden, die die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie innerhalb und außerhalb der EU gefährden können. Unsere wichtigsten Forderungen in diesem Zusammenhang sind daher:

1. **Mögliche Erleichterungen durch den laufenden EU-Umwelt-Omnibus dürfen nicht in der nationalen Umsetzung unberücksichtigt bleiben.**

Zwar sind im aktuellen Stand der nationalen Umsetzung durch Mantelgesetz und -verordnung bereits Erleichterungen wie der Entfall der Anforderungen zu Transformationsplänen und zu Chemikalienmanagementsystemen berücksichtigt worden, jedoch hat der europäische Gesetzgeber weiterhin die Möglichkeit, Verbesserungen in den Umwelt-Omnibus aufzunehmen. Der Entfall der Festlegung der strengstmöglichen Grenzwerte gemäß Art. 15 (3) der IED ist ein weiterer Punkt, der noch aufgenommen werden sollte. Branchenabschätzungen zeigen, dass sich zwischen der Einhaltung der Grenzwerte am oberen und am unteren Ende der in den BVT-Merkblätter vorgegebenen Bandbreiten zusätzliche finanzielle Aufwände zur Einhaltung der Grenzwerte in einem bis zu dreistelligen Millionen Euro-Bereich pro Raffinerie ergeben können. Dies stellt vor dem Hintergrund der oben beschriebenen schwierigen Wirtschaftslage ein zusätzliches Standortrisiko dar, welches im schlimmsten Fall dazu führen kann, dass Raffineriebetreiber sich gegen einen Weiterbetrieb entscheiden mit der Folge negativer Auswirkungen auf Versorgungssicherheit, Wertschöpfungsketten und Arbeitsplätze. Wir erwarten vom deutschen Gesetzgeber daher, sich auf europäischer Ebene für eine Anpassung auch von Art. 15 (3) der IED einzusetzen.

Sollte dennoch an dem bisherigen Verfahren zur IED-Umsetzung festgehalten werden, erwarten wir eine vollständige 1:1 Umsetzung, wie auch bereits im Koalitionsvertrag festgehalten. Dazu gehört die Gewährung aller Ausnahmen von den Grenzwerten, die die IED vorsieht. Bislang fehlen die Ausnahmen für die lokalen Umweltbedingungen und den geografischen Standort in einigen Paragraphen des BImSchG und WHG. Darüber hinaus muss für Ausnahmen innerhalb der Bandbreiten das vereinfachte Verfahren, wie von der IED vorgesehen, im deutschen Recht gelten.

2. Umweltmanagementsysteme auf Standortebene zum Regelfall machen, wie vom Umwelt-Omnibus vorgeschlagen.

Anders als in vielen EU-Staaten haben Standorte in Deutschland oft Dutzende einzeln genehmigter Anlagen an einem Standort. Durch die geplanten Änderungen im Umwelt-Omnibus würde es ausdrücklich möglich werden, dass ein Umweltmanagementsystem für den gesamten Standort oder das Unternehmen betrieben werden kann. Dies ist schon in der Ermächtigungsgrundlage in § 58e BImSchG und entsprechend in § 3 der 45. BImSchV zu berücksichtigen. In dem Satz: „*Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie haben sicherzustellen, dass ein Umweltmanagementsystem...*“ sind jeweils entsprechende Klarstellungen aufzunehmen. Andernfalls kann dies dazu führen, dass in Deutschland jeder Anlagenteil (z.B. jede Feuerungsanlage oder jeder Cracker) einzeln betrachtet werden muss, wohingegen in anderen EU-Mitgliedsstaaten nur ein Bericht pro Raffineriestandort abgegeben werden muss. Dies ist unnötiger bürokratischer Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert und somit ein klarer Wettbewerbsnachteil für den Standort Deutschland.

3. Keine Erweiterung des IED-Scopes auf Schmierstoffraffinerien in der 4. BImSchV.

In der 4. BImSchV soll im Regierungsentwurf die Nummer 4.4.2 entfallen. Dies hätte zur Folge, dass Schmierstoffraffinerien künftig erstmalig unter die IED fallen würden. Die für diese Unternehmen unverhältnismäßigen Vorgaben der IED würden starken Bürokratieaufbau und erhebliche Kostensteigerungen bedeuten.

Der für die Einstufung maßgebliche Anhang I der IED wurde mit der Novelle 2024 nicht geändert und es gab und gibt keine Beanstandungen durch die Kommission der bestehenden deutschen Regelung. Wir plädieren für die Beibehaltung der bisherigen Ausgestaltung von Nummer 4.4. Ein vorliegendes juristisches Gutachten belegt zudem, dass Schmierstoffraffinerien nicht in die IED aufgenommen werden müssen.

4. Doppelregulierungen sind zu vermeiden und bestehende Regelungen - wo immer möglich - als Umsetzung anzuerkennen (z.B. 11. BImSchV).

Wo immer möglich müssen bestehende Regulierungen genutzt werden, um die EU-Vorgaben zu erfüllen. Dies ist z.B. in der 11. BImSchV derzeit nicht der Fall. Die Vorgaben dieser Verordnung in Deutschland sind mit dem Inkrafttreten des Industrieemissionsportals auf europäischer Ebene entbehrlich. § 27 BImSchG und die 11. BImSchV sind daher ersatzlos zu streichen. Ein einmaliger Entfall der Meldung für 2024 ist nicht ausreichend.

2. Weitere Handlungsempfehlungen zur nationalen Umsetzung der IED

Im Folgenden finden Sie die weiterhin aktuellen Handlungsempfehlungen aus unseren bisherigen Stellungnahmen mit entsprechenden Vorschlägen.

2.1. Allgemeine Anmerkungen zur Umsetzung der IED

2.1.1. Erst entscheiden, wenn die europäischen Grundlagen feststehen

Zur Umsetzung der IED fehlen noch Entwürfe für Änderungen an der IZÜV. Ohne Kenntnis des kompletten Umsetzungspakets ist eine Gesamtbewertung der IED-Umsetzung nicht möglich. Dies gilt darüber hinaus für die noch nicht vorliegenden Delegated und Implementing Acts der EU. Neben den oben erwähnten Änderungen durch den Umwelt-Omnibus sind dies weitere Gründe die Umsetzung erst anzugehen, wenn vollständige Rechtsklarheit über das zu Grunde liegende Recht besteht.

2.1.2. Erfüllungsaufwand realistisch bewerten

Schon der Referentenentwurf aus dem November 2024 gab für die Wirtschaft einen sehr geringen jährlichen Erfüllungsaufwand von nur 27 Tsd. Euro an. Auch wenn der neue Entwurf einen Aufwand von immerhin 326 Tsd. € angibt, spiegelt das keinesfalls die Realität wider. Die Angabe erscheint in Anbetracht der erheblichen bürokratischen Folgelasten, die den Betreibern von IED-Anlagen durch die Umsetzung der IED in deutsches Recht entstehen, unrealistisch. Die Kostenrisiken durch verschärfte Grenzwertanforderungen liegen gar mehrere Größenordnungen (bis zu dreistelliger Millionenbereich pro Standort) darüber. Für große Industriestandorte wie Raffinerien sind sie damit ein wesentliches Entscheidungskriterium bei der Frage, ob und wie diese Standorte in Zukunft weiterbetrieben werden sollen. Auch die Aussage, dass es sich um eine 1:1 Umsetzung des EU-Rechts handelt, ist nicht richtig, wie unsere Stellungnahme ausführlich darlegt.

Zudem müssen alle Erfüllungsaufwände, die durch die Änderung bzw. die Neuregelungen von Rechtsverordnungen aufgrund des Mantelgesetzes entstehen, ebenfalls hier dargestellt werden.

Es ist irreführend, den angeblichen Erfüllungsaufwand nur auf Regelungen im Mantelgesetz zu beziehen und damit die Folgelasten, die durch die Rechtsverordnungen aufgrund des Mantelgesetzes entstehen, (insbesondere die 45. BImSchV) in der Vorlage des Artikelgesetzes auszulassen. Denn der Gesetzgeber entscheidet über Verordnungsermächtigungen und damit unmittelbar über die Befugnis der Exekutive, für die Wirtschaft sehr aufwendige Verordnungen zu erlassen. Daher sollte das Parlament auch über diese Folgelasten informiert sein.

2.1.3. Identifizierte Beschleunigungspotenziale nutzen

Generell sollten bei der Umsetzung der IED bereits identifizierte Vereinfachungs- und Bürokratieabbau-Vorschläge soweit möglich berücksichtigt werden. Die bereits vorliegenden

Vereinfachungs- und Bürokratieabbauvorschläge der Bundesregierung sowie des BDI (z.B. Strategiepapier: „Deutschland-Tempo machen – Beschleunigung muss Chefsache werden“ von November 2024) sollten bei der IED-Umsetzung in deutsches Recht aufgenommen werden. Es wurde bereits zu lange auf die Umsetzung dieser Maßnahmen gewartet und es sollte jetzt keine weitere Zeit verloren werden. Dies wäre ein wichtiges wirtschaftspolitisches Signal in herausfordernden Zeiten

2.2. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Entwurf Artikelgesetz vom 21.02.2026)

2.2.1. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

2.2.1.1. § 1 Absatz 2 - Altanlagenregelung aufrechterhalten

§ 1 Absatz 2 des BImSchG verlangt von allen genehmigungsbedürftigen Anlagen eine kontinuierliche Verminderung der schädlichen Emissionen. Diese Regelung würde faktisch bedeuten, die derzeitige Altanlagenregelung aufzugeben. Wir bitten daher um eine Klarstellung, dass diese allgemeinen Vorgaben nicht dazu führen dürfen, dass genehmigte Anlagen stillgelegt werden müssen, weil eine Verbesserung technisch nicht mehr möglich ist.

2.2.1.2. § 3 Absatz 6b - Umweltleistungswerte als unverbindlich definieren

Die IED definiert zwei verschiedene Arten von Parametern zur Bestimmung der Umweltleistung. Es gibt unverbindliche Richtwerte sowie verbindliche Spannen als Grenzwerte. Zur Abgrenzung der Begriffe ist immer klar zu benennen, ob die Werte verbindlich sind oder nicht. Bevor die Begriffe nicht definiert sind, können diese auch nicht angewendet oder vollzogen werden. Diese Klarstellung fehlt im Entwurf zu § 3 Abs. 6b BImSchG.

2.2.1.3. § 7 und § 7a Altanlagenregelung einführen

In den §§ 7 und 7a wird die Bundesregierung jeweils ermächtigt mit Verordnung neue Emissionsgrenzwerte für genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 7) und IED-Anlagen (§ 7a) festzulegen. Bestehenden Anlagen können diese Grenzwerte nicht immer ohne Umbauten einhalten. Daher plädieren wir für eine Übergangsregelung für bestehende Anlagen, die bereits in der Verordnungsermächtigung aufgenommen wird.

2.2.1.4. § 7a Absatz 1 Ziffer 2 Umweltleistungsgrenzwerte am oberen Ende der Bandbreite festlegen

In § 7a wird von IED-Anlagen die Einhaltung von Umweltleistungsgrenzwerten eingefordert. Die IED sieht hier vor, dass mit der Ausnahme von Wasser sich am oberen Ende der Bandbreite orientiert wird. Die hier vorgelegte Formulierung sieht keine Begrenzung nach unten vor, nicht mal am unteren Ende der Bandbreite. Wir regen daher im Sinne einer 1:1 Umsetzung an, dass mindestens aus der Begründung hervorgeht, dass die noch festzulegenden Grenzwerte nicht beliebig verschärft werden gegenüber den Bandbreiten in den BVT-Merkblättern, sondern dem oberen Ende der Bandbreite entsprechen.

2.2.1.5. § 10 Absatz 8a Satz 1 neue Nummer 2 – Keine konsolidierte Fassung von Genehmigungen

Wir lehnen die Regelung ab, die Nebenbestimmungen zur Genehmigung in einer konsolidierten Fassung zu erstellen. Der entsprechende Vorschlag im Gesetzentwurf (§ 10 Abs. 8a Satz 1 Nummer 2 BImSchG) ist daher zu ändern. Der Vorschlag ist nicht praxistauglich, geht über das europarechtlich erforderliche Maß hinaus und würde zu erheblichem bürokratischem Aufwand bei den Genehmigungsbehörden und den Betreibern führen.

Genehmigungen von IED-Anlagen können weit in die Vergangenheit zurückreichen - zum Teil mehrere Jahrzehnte - und hunderte von (noch gültigen) Nebenbestimmungen enthalten.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass unter keinen Umständen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Die Umsetzung der europarechtlich erforderlichen Veröffentlichungspflichten darf in keinem Fall alle Auflagen umfassen, sondern muss auf das absolute Minimum beschränkt bleiben und darf keine nicht erforderliche Bürokratie schaffen.

2.2.2. § 12a Absatz 5 - Keine Direktwirkung von BVT-Schlussfolgerungen

Der neu gefasste § 12a Abs. 5 BImSchG verlangt, dass die zuständigen Behörden nach der Veröffentlichung von BVT-Merkblättern, die Einhaltung der Umwelleistungswerte bei der Erteilung der Genehmigung sicherzustellen hat. Bereits der erste Tag nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen erfüllt den Tatbestand „nach der Veröffentlichung“, d.h. es wird von jedem Betreiber bzw. Projektplaner verlangt, im BREF-Prozess dabei zu sein und bereits zu antizipieren, was am Ende an Bandbreiten (BAT-AELs + BAT-AEPLs bzw. dasselbe für ET) rauskommen mag, um es sofort einhalten zu können. Dieses Vorgehen entspräche daher einer Direktwirkung von BVT-Schlussfolgerungen. Eine solche Direktwirkung ist nicht erforderlich und stellt eine massive Verschärfung des gegenwärtigen Vorgehens dar.

Es muss eine eindeutige gesetzliche Regelung geschaffen werden, die die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der BVT-Merkblätter erfolgen lässt. Zudem muss eine ausreichend lange Übergangsfrist vorgesehen werden, bis die Betreiber die BVT-Schlussfolgerungen einhalten müssen, falls eine Umsetzung in deutsches Recht innerhalb eines Jahres nicht gelingt. Drei Jahre für die Umsetzung sind bereits äußerst knapp bemessen. Planung, Projektierung, und Materialbeschaffung (Verfügbarkeit) stellen viele Betreiber vor Herausforderungen.

Insbesondere Raffinerien sind zusätzlich betroffen, weil in dieser Branche Stillstands- und Revisionszyklen in der Regel mindestens 5 Jahre betragen. Abseits dieses Zeitraums können Anlagenumbauten nur bedingt vorgenommen werden. Diese Bedingungen sind in den Kanon der Ausnahmetatbestände aufzunehmen.

Eine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen nach Ablauf der 4-Jahres-Frist muss explizit ausgeschlossen werden.

Diese Auffassung teilte auch schon die alte Bundesregierung. In der Gegenäußerung vom 28.06.2023 (BT-Drucksache 20/7502) zur Äußerung des Bundesrates zum *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht* lehnte die Bundesregierung eine Direktwirkung von BREFs eindeutig ab. Dort hieß es zu Ziffer 14 (§ 12 Absatz 1a BImSchG):

„Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Begründung: Die Regelung ist nicht erforderlich. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Rechtsverordnungen zur Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen wird durch die Willensbildung der an der Rechtsetzung Beteiligten bestimmt. Der Zeitraum der Willensbildung wird durch die Komplexität der zu klärenden Fragen bestimmt. Die europarechtliche Verbindlichkeit von BVT-Schlussfolgerungen ist geklärt und nicht strittig. Für Fälle der Überschreitung von Umsetzungsfristen hat sich eine Vollzugspraxis gebildet.“

2.2.2.1. noch zu §12a Absatz 4 - IED-Vorgabe zur Bewertung des Betreibers bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte in das BImSchG aufnehmen

In § 12a Abs. 4 BImSchG ist die Vorgabe der IED umzusetzen, dass bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte die Bewertung des Betreibers zu berücksichtigen ist (Art. 15 Abs. 3 Satz 2 IED).

In § 12a Abs. 4 BImSchG ist geregelt, dass die zuständige Behörde nach der Veröffentlichung von BVT-Merkblättern (bei Neuanlagen) sicherzustellen hat, dass die Emissionen die Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden.

Art. 15 Abs. 3 Satz 2 ff. der IED regelt dazu:

„Die Emissionsgrenzwerte basieren auf einer Bewertung der gesamten Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte **seitens des Betreibers**, in der analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. [...]“

Diese Klarstellung aus der IED muss in § 12a Abs. 4 BImSchG umgesetzt werden und nicht nur – wie bisher erfolgt – in der Begründung zum Referentenentwurf erläutert werden.

2.2.2.2. § 17 (1a) - Veröffentlichung der nachträglichen Anordnungen nur mit Bezug auf neu festgelegte Emissionsbegrenzungen beschränken

§ 17 (1a) würde durch die neue Regelung verschärft, da sich die öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Anordnung bislang nur auf solche, „durch welche Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden“, bezogen hat. Die im Entwurf vorgesehene Formulierung beträfe hingegen alle nachträglichen Anordnungen bei IED-Anlagen.

Unser Textvorschlag lautet: „Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gilt § 12 Absatz 1a bei Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 ist der Entwurf der Anordnung, durch welche Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden, öffentlich bekannt zu machen.“

2.2.2.3. § 27 BImSchG und 11. BImSchV ersatzlos streichen

Die Verordnung (EU) 2024/1244 vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals regelt, dass Umweltdaten über Industrieanlagen erhoben und gemeldet werden müssen. Zudem wird

auf Unionsebene ein Industrieemissionsportal eingerichtet, das der Öffentlichkeit den Zugang zu diesen Daten ermöglicht. Mit dieser Verordnung sind der Sinn und Zweck der 11. BImSchV und des § 27 BImSchG entfallen und die Erhebung und Meldung von Daten anderweitig geregelt. Der 11. BImSchV und § 27 BImSchG bedarf es daher nicht mehr. Diese Regelungen sind daher Doppelregelungen und damit entbehrliche Berichtspflichten. § 27 BImSchG und die Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) sind daher als Beitrag zur Verringerung von Berichtspflichten ersatzlos zu streichen. Weitere bestehende Berichtspflichten wie GFA-Bericht, Emissionserklärung etc., welche damit obsolet werden, sind ebenfalls zu streichen. Eine Streichung nur der Berichtspflicht für 2024, wie aktuell vorgesehen ist nicht ausreichend!

2.2.2.4. § 62 Absatz 5 - Geldstrafen nicht auf alle Fälle ausweiten

§ 62 Abs. 5 (neu) BImSchG ist wieder zu streichen. Die Bestimmung ist europarechtlich nicht erforderlich, zu unbestimmt und ginge erheblich über eine 1:1-Umsetzung hinaus. § 62 Abs. 5 (neu) bestimmt, dass für bestimmte Bußgeldtatbestände in Verfahren, in denen juristische Personen oder Personenvereinigungen mit einem Bußgeld belangt werden sollen (§ 30 OWiG), über die Höchstgrenze der Geldbuße von 50.000 € hinaus (heutiger § 62 Abs. 4 1. Alt.) eine Geldbuße von bis zu 3 % des Gesamtumsatzes des Betreibers in der EU verhängt werden kann.

Laut Begründung des Gesetzentwurfs, sei diese Änderung europarechtlich geboten, da das geltende Recht nicht in Übereinstimmung mit der Regelung des Art. 79 Abs. 2 Punkt 2 der IED stehe. Diese Auffassung ist aus unserer Sicht nicht zutreffend. Das bestehende deutsche Sanktionsrecht im Umweltstrafrecht und im Ordnungswidrigkeitenrecht ist ausreichend, um die von der IED geforderte Abschreckungswirkung zu erzielen. Dabei verfügt das deutsche Recht über ausreichende und sehr einschneidende finanzielle Sanktionsmechanismen im Hinblick auf natürliche Personen wie auch für juristische Personen. Die IED fordert die 3 % Regelung nur für die „schwersten Verstöße“ gegen Bestimmungen der IED. Es ist nicht ersichtlich, warum alle Tatbestände, auf die der neue § 62 Abs. 5 BImSchG verweist, (§ 62 Abs. 1 und 3 und Nr. 1a und Nr. 2) tatsächlich diese „schwersten Verstöße“ sein sollen. Durch den Verweis auf das OWiG wird die Höchststrafe sogar zum Regelfall. Eine gesetzgeberische nachvollziehbare Entscheidung ist nicht ersichtlich. Wenn der Betreiber zum Beispiel eine vollziehbare Auflage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, so wird dies nicht automatisch einen „schwersten Verstoß“ darstellen.

Zudem betreffen eine Fülle der Tatbestände keine IED-Anlagen oder es sind Tatbestände, die nicht unter die IED fallen (z.B. § 62 Abs. 1 Nr. 4a betrifft Anlagen nach Störfallrecht).

In § 62 Abs. 5 neu BImSchG mangelt es dem Gesetzentwurf deutlich an Präzision und Bestimmtheit. Zudem lassen die Höhe der angedrohten finanziellen Konsequenzen und der damit einhergehende Grundrechtseingriff erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift aufkommen.

2.2.2.5. § 64 - Bürokratieabbau durch elektronische Kommunikation

Wir begrüßen, dass in § 64 das Schriftformerfordernis durch die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation entbürokratisiert wird. Um zukünftig auch in sensiblen Bereich analoge Kommunikation durch elektronische Kommunikation abzulösen, regen wir zusätzliche Sicherheitsstufen an. Möglich wären beispielsweise elektronische Signaturen.

2.2.2.6. Anlage 1 zu § 3: - keine zusätzlichen Kriterien für Bestimmung des Standes der Technik

Anlage 1 definiert die Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik im Sinne des BImSchG. Die vorgesehenen Erweiterungen der Kriterien um den Einsatz digitaler Instrumente, Rohstoffeffizienz, Wasserverbrauch und die biologische Vielfalt sind nicht notwendig. Alle genannten Erweiterungen werden bereits von den bisherigen Punkten in der Anlage abgedeckt. Durch die Erweiterung wird die Bestimmung des Standes der Technik weiter verkompliziert ohne erkennbaren Nutzen.

2.3. Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Entwurf Mantelverordnung vom 21.02.2026)

2.3.1. 4. BImSchV (Verordnung über Genehmigungsbedürftige Anlagen)

2.3.1.1. Ziffer 4.4 Anhang 1 - Schmierstoffraffinerien nicht als IED-Anlage einstufen

Die aktuelle Regelung unter Ziffer 4.4 Anhang 1 der 4. BImSchV und die damit einhergehenden Anforderungen an Genehmigungsverfahren muss unverändert bleiben. Die unterschiedliche Wirkung der beiden Anlagentypen auf die Umwelt bleibt mit der bestehenden Differenzierung zwischen den Anlagentypen „Schmierstoffraffinerie“ und „Mineralölraffinerie“ erhalten.

Durch die Änderungen in Anhang 1 Ziffer 4.4 der 4. BImSchV wären Schmierstoffraffinerien zukünftig IED-Anlagen. Die Begründung für diese Änderung betrachtet nur die reine Tätigkeit „Raffinieren von Mineralöl und Gas“. Eine mögliche Wirkung auf die Umwelt und insbesondere auch die spezifischen Produkteigenschaften der in Schmierstoffraffinerien gehandhabten Produkte (überwiegend langkettige Kohlenwasserstoffe mit hohem Flammpunkt bzw. geringen Dampfdrücken) bleibt unberücksichtigt. In der Begründung selbst wird aufgezeigt, dass es deutliche Unterschiede in den Verarbeitungsschritten in einer Schmierstoffraffinerie im Vergleich zu einer Mineralölraffinerie gibt. Ergänzend kommt hinzu, dass eine Schmierstoffraffinerie aufgrund der Anwendung ihrer Produkte für einen deutlich kleineren Markt als eine Mineralölraffinerie produziert. Demzufolge sind die Verarbeitungskapazitäten einer Schmierstoffraffinerie sehr viel kleiner mit der Folge, dass die Emissionen zwischen den beiden Anlagentypen nicht vergleichbar sind.

Die Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen Mineralöl- und Schmierstoffraffinerien wird auch durch eine systematische Auslegung im Lichte der UVP-Richtlinie 2011/92/EU gestützt. Nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie sind die Projekte des Anhangs I der Richtlinie einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 5 bis 10 der Richtlinie zu unterziehen. Anhang I Nr. 1 nennt als solche UVP-pflichtigen Projekte „Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen)“. Die ausdrückliche Ausnahme von Schmierstoffraffinerien aus der Liste der UVP-pflichtigen Projekte, die sich im Übrigen in identischer Form auch schon in Nr. 1 des Anhangs I der Vorläufer-Richtlinien 95/337/EWG5 und 97/11/EG6 fand, belegt, dass der Unionsgesetzgeber gerade auch unter Umweltschutzgesichtspunkten einen kategorialen Unterschied zwischen Erdölraffinerien und Schmierstoffraffinerien sieht und letzteren ein deutlich geringeres Gefährdungspotenzial zumisst.

Schon heute setzen Schmierstoffraffinerien ein hohes Umweltschutzniveau um. Es gibt keine Regelungslücke, die es zu schließen gilt. Die hier vertretenen Standorte verfügen darüber hinaus über ein Umweltmanagementsystem, welches nach ISO 14001 zertifiziert ist. Aus den ergänzenden Vorgaben der IED resultiert ein deutlicher Mehraufwand in Form eines überaus starken Bürokratieaufbaus mit erheblichen Kostensteigerungen, jedoch ohne erkennbaren Nutzen für die Umwelt.

2.3.2. 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

2.3.2.1. § 4a Absatz 1 Nummer 2 - Wasserbedarf nicht als Anforderung in BImSchG-Genehmigungsantrag aufnehmen

Zusätzlich zu Grund und Boden soll im Genehmigungsantrag gem. § 4a Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV der Wasserbedarf angegeben werden. Es gibt im derzeitigen BVT-Merkblatt für Raffinerien keine Angaben zum Wasserverbrauch in Raffinerien oder Verarbeitungsprozessen, lediglich den Hinweis auf wassersparende Maßnahmen beim Neubau (BVT 11). Der Wasserverbrauch wird in einer separaten wasserrechtlichen Genehmigung erteilt. Um Doppelregulierungen zu vermeiden, plädieren wir dafür, dass die 9. BImSchV daher keine Vorgaben zum Wasserverbrauch macht.

2.3.2.2. § 21 Absatz 2a Satz 2 - Keine Verkürzung der Überwachungszyklen

§ 21 (2a) Satz 2 verkürzt die Überwachungszyklen für Boden (von zehn auf neun Jahre) und Grundwasser (von fünf auf vier Jahre). Die bisherigen Zyklen konnten mit den entsprechenden Vorgaben der AwSV harmonisiert werden. Daher ist diese Verkürzung sehr nachteilig und bürokratieauslösend. Wir regen daher an, die Verkürzung nicht aufzunehmen und ggf. entsprechende Änderungen der IED im Omnibus Verfahren einzubringen.

2.3.3. 45. BImSchV - VO über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung

Die 45. BImSchV ist bürokratiearm auszugestalten und bestehende nationale Vorgaben, die bereits Teile der IED umgesetzt haben, müssen genutzt werden, um Doppelregulierungen zu vermeiden.

Es stehen in Brüssel noch Änderungen durch den Umwelt-Omnibus sowie die Verabschiedung einer ganzen Reihe von Delegated Acts und Implementing Acts (z.B. zu den zu veröffentlichenden Inhalten aus den Umweltmanagementsystemen) aus. Die Entwürfe für diese Dokumente sollen erst noch veröffentlicht werden. Bevor diese nicht vorliegen, können die Auswirkungen nicht abgeschätzt werden. Es muss daher ausgeschlossen werden mit der nationalen Umsetzung Fakten zu schaffen, bevor die genaue Ausgestaltung der Acts nicht bekannt ist. Wir plädieren daher für eine Verschiebung des Gesetzgebungsverfahrens, wie in unserer 1. Kernforderung beschrieben.

2.3.3.1. § 2 Absätze 3 und 4 - EMAS und ISO 14001 als gleichwertig anerkennen

In § 2 Abs. 3 und 4 der 45. BImSchV sind EMAS und ISO 14001 zwar explizit benannt, sie werden dort aber nicht als gleichwertig für die Anerkennung als UMS gesehen. Die

Gleichwertigkeit und die damit einhergehende Erfüllung der neuen Anforderungen ist ausdrücklich aufzunehmen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang zudem, dass die allgemein anerkannte Definition der ISO 14001 zu "Umweltmanagementsystem" verwendet wird. Darüber hinaus gehende Forderungen lehnen wir ab. Eine andere Definition von „Umweltmanagementsystem“ in der 45. BImSchV als in der ISO 14001 würde zu unnötiger Verwirrung führen und hat daher zu unterbleiben.

2.3.3.2. § 3 Absatz 1 Standortbezogenes UMS als Regelfall einstufen

Die IED gibt vor, dass für alle Anlagen ein Umweltmanagementsystem erstellt werden muss. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit ein standort- bzw. sogar unternehmensbezogenes UMS einzuführen, das alle Anlagen am Standort oder des Unternehmens in Deutschland einschließt. Der Aufwand für ein UMS speziell für jede Anlage ist dabei ungleich höher als für ein einzelnes UMS, das alle Anlagen am Standort umfasst. Im europäischen Ausland wird rechtssystematisch häufig nicht zwischen „facility“ und „installation“ unterschieden. Der Unterschied zwischen Standort und Anlage ist in diesen Ländern daher irrelevant. In einer deutschen Raffinerie können jedoch aus einem UMS am Standort heute 20, 30 oder gar 40 einzelne Systeme werden, wenn dies auf Anlagenebene erfolgen soll. Dieser Mehraufwand im Vergleich zum europäischen Ausland ist ohne erkennbaren Umweltnutzen muss unbedingt vermieden werden. Die Vorgabe, wonach das Erfordernis für ein anlagenspezifisches UMS entfallen kann, wenn ein übergreifendes UMS besteht ist nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass die Auditoren kein anlagenspezifisches UMS sehen wollen. Die Bedingungen, wann ein UMS am Standort das anlagenspezifische UMS ersetzen kann, sind viel zu umfangreich. Es ist mit den vorliegenden Entwürfen unnötig schwierig ein UMS für den ganzen Standort zu betreiben.

Für ein europäisches Level Playing Field ist es daher erforderlich, dass an dieser Stelle die „kann-Vorschrift“ durch eine „soll-Vorschrift“ ersetzt wird. Wir verweisen auf den Formulierungsvorschlag zu Beginn dieses Dokuments. Auch hier verweisen wir auf unsere Kernforderungen (Punkt Nr. 2)

2.3.3.3. § 6 - Datenerhebung und Messverpflichtung auf das Notwendige begrenzen

In § 6 wird vom Betreiber verlangt Daten zu erfassen, die zur Bewertung der Zielerreichung im Umweltmanagementsystem notwendig sind. Es sollen aber auch Daten zum Verbrauch und zur Wiederverwendung von Wasser, Energie und Rohstoffen erhoben werden. Nicht alle dieser Daten werden immer für die genannten Zwecke benötigt. Darüber hinaus ist der Begriff Wiederverwendung insbesondere von Energie nicht hinreichend genau. In § 6 ist daher nur die Erhebung notwendiger Daten zu fordern, die bereits für andere Anforderungen benötigt werden. Außerdem sind für alle Datenpunkte klare Vorgaben zu machen, was gemessen werden soll.

2.3.3.4. § 8 Absatz 1 – Keine jährliche Meldepflicht über die Erreichung des Umweltziels

In § 8 Absatz 1 wird der Betreiber verpflichtet, den Behörden jährlich den Fortschritt bei der Erreichung der Umweltziele zu melden. Wir halten das für nicht angemessen und lehnen dies daher ab.

2.3.3.5. § 11 - Wieder einsetzen von § 11 und Basis der Unverhältnismäßigkeitsprüfung definieren

In den Entwürfen vom November 2024 wurden im damaligen § 11 mögliche Ausnahmen von den Umweltschutzgrenzwerten definiert. § 11 erlaubte dabei den zuständigen Behörden im Falle von unverhältnismäßigen Anforderungen durch das Einhalten der verbindlichen Spannen von Umweltschutzgrenzwerten Ausnahmen zuzulassen. Der Paragraph fehlt in den Regierungsentwürfen gänzlich. Gründe für die Streichung sind uns nicht ersichtlich. Wir regen daher eine Wiedereinsetzung des Paragraphen an. Bei der Wiedereinsetzung ist darüber hinaus darauf zu achten, dass die Basis der Unverhältnismäßigkeitsprüfung klar formuliert wird.

2.3.4. Abwasserverordnung – Verordnung über das Einleiten von Gewässer

2.3.4.1. § 4 Absatz 3 Anwendung eines Qualitätsmanagementsystem für das Labor
Regelmäßig müssen zur Überprüfung von Emissionsgrenzwerten im Wasser Proben genommen werden. Diese Proben werden bereits heute nach wissenschaftlichen Standards untersucht. Die IED fordert hierzu lediglich ganz allgemein das die Arbeit in den Laboren auf Grundlage von Normen, die die wissenschaftliche Qualität sicherstellen, durchgeführt wird. Ein expliziter Bezug auf die DIN EN ISO/IEC 17025 ist dort an keiner Stelle gefordert. Wir lehnen diese Forderung daher ab. Die Einhaltung dieser Standards ist auch heute gelebte Praxis. Die vorgeschlagene Formulierung könnte bei den Behörden ggf. die Forderung nach einer Zertifizierung der Labors hervorrufen. Eine solche Zertifizierung wäre teuer und bürokratisch. Sie wäre außerdem weder erforderlich noch stehen dafür genügend Auditoren zur Verfügung. Die Konsequenz einer solche Forderung wäre, dass die Arbeit in betriebseigenen Laboren zurückgefahren wird und auf externe Labore zurückgegriffen werden müsste. Die Zeiten für Auswertungen würden sich erheblich verlängern.

Wir empfehlen daher nachdrücklich den expliziten Bezug zu DIN EN ISO/IEC 17025 zu streichen und außerdem klarzustellen, dass hier keine Zertifizierung gefordert werden soll.